



VDMA · Postfach 710864 · 60498 Frankfurt am Main · Germany

Bundesministerium für Umwelt, Natur-
schutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)
Referat WR II 3 – Branchenbezogene Pro-
duktverantwortung
Robert-Schumann-Platz 3

Technik und Umwelt

53175 Bonn

Telefon +49 69 66 03-13 24
Telefax +49 69 66 03-23 24
E-Mail karl-werner.benz@vdma.org
Datum 27.03.2014

Stellungnahme des VDMA zum Referenten-Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 18.02.2014

Sehr geehrte Frau van Dillen,

der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA) mit seinen über 3.100 überwiegend klein- und mittelständischen Mitgliedsunternehmen ist zukünftig stärker als bisher von den Regelungen bei der Rücknahme und Entsorgung von "Elektro- und Elektronikgeräten" betroffen. Wir danken Ihnen deshalb, dass Sie uns die Gelegenheit geben, zur nationalen Umsetzung der sog. WEEE II-Richtlinie der EU (2012/19/EU) Stellung zu nehmen.

Unsere Mitglieder sind Hersteller von Maschinen und Anlagen, also von Produkten, die klassischerweise nicht zu den Elektro- und Elektronikgeräten zählen. Aufgrund des erweiterten Geltungsbereichs der WEEE II-Richtlinie werden aber zukünftig – trotz einiger Ausnahmen vom Anwendungsbereich – "kleinere" Maschinen unter das ElektroG fallen.

Der europäische Gesetzgeber hat die Nachhaltigkeit von Produktion und Verbrauch sowie zur effizienten Ressourcennutzung und zur effizienten Rückgewinnung von wertvollen Sekundärrohstoffen im Rahmen der "Elektroschrottgeseztgebung" zu einem seiner Hauptziele der Abfallbewirtschaftung erhoben. Diesem Ziel stimmen wir uneingeschränkt zu. Umso wichtiger ist es deshalb, dass das deutsche Umsetzungs-Gesetz klare und verständliche Regelungen enthält, die insbesondere den Kreis der Betroffenen sauber definieren. Sprachliche Verbesserungen gegenüber der deutschen Fassung der WEEE-Richtlinie sind somit zu begrüßen, inhaltlich ist eine 1:1-Umsetzung anzustreben.

.../2

Verband Deutscher Maschinen-
und Anlagenbau e.V.
Präsident:
Dr. Reinhold Festge
Hauptgeschäftsführer:
Dr. Hannes Hesse

**Abteilung
Technik und Umwelt**
Abteilungsleiterin:
Naemi Denz

Lyoner Straße 18
60528 Frankfurt am Main, Germany
Telefon +49 69 66 03-19 07
Telefax +49 69 66 03-29 07
E-Mail tu@vdma.org
Internet www.vdma.org

VDMA
Technik für Menschen

Unsere Anmerkungen im Einzelnen:

1) Bürokratieaufbau statt Deregulierung

Das neue ElektroG sieht eine Vielzahl von Anzeige-, Mitteilungs- und Informationspflichten vor. Diese Pflichten gelten zum Großteil sowohl für Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten als auch für Vertreiber sowie für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die Betreiber von Erstbehandlungsanlagen. Im Folgenden beziehen sich unsere Kritikpunkte insbesondere auf die Pflichten der Hersteller.

§ 27 Abs. 1 sieht eine monatliche Meldung je Geräteart und Menge der vom Hersteller in Verkehr gebrachten Menge vor. Diese Forderung ist überzogen und führt im Maschinenbau dazu, dass die Hersteller von Kleinserienprodukten im B2C-Bereich einen hohen Verwaltungsaufwand leisten müssen. Hier wäre zu überlegen, ob diese Meldung erst ab einer gewissen Mindestmenge (Stück/Gewicht) erforderlich ist.

Nach § 28 Abs. 1 sollen die Hersteller zukünftig den Behandlern/Verwertern von Elektroaltgeräten Informationen über die in Verkehr gebrachten Geräte kostenlos, z.B. in Form von Handbüchern zur Verfügung stellen. Vertreter aus der Entsorgungsbranche halten diese Informationen für wenig zielführend bzw. überflüssig, da sich im Laufe der Jahre ein großer Erfahrungsschatz über die Schadstoffentfrachtung und über Zerlegetechniken angesammelt hat. Nach unserer Auffassung kann deshalb auf diese Pflicht verzichtet werden.

2) "Lesbarkeit" des Gesetzes

Für den unbedarften Leser ergibt sich der Geltungsbereich des Gesetzes aus § 2 "Anwendungsbereich". Erst im § 47 erfolgt die Klarstellung, dass der bisherige Geltungsbereich des ElektroG I fast unverändert bis zum 14. August 2018 fort gilt und erst danach der neue, sog. "offene" Geltungsbereich greift. Hier ist eine Lösung wie in der EU-Richtlinie 2012/19/EU anzustreben. In der Richtlinie werden der "alte" und der "neue" Geltungsbereich zusammen im Artikel 2 abgehandelt.

Zu überlegen ist ebenfalls, ob das In Kraft treten des ElektroG selbst im Gesetz geregelt werden kann und nicht als Artikel 5 des "Artikelgesetzes".

3) Einzelpunkte

Geräte, die sowohl B2B- als auch B2C-Geräte sein können (sog. "Dual-Use-Geräte") sind als B2C-Geräte anzusehen (§ 3 Nr. 5) und unterliegen damit den Pflichten der B2C-Geräte. Für viele Maschinenbauprodukte, die ab Mitte 2018 unter den Anwendungsbereich fallen werden, wird dies zu erheblichen Problemen führen, da z.B. Gewerbebetriebe oder Gaststätten als "private Haushaltungen" definiert werden. Ein Beispiel: Teigknetmaschinen oder Fleischwölfe gibt es in allen Größenvarianten, eher "klein" für den Bäckereibetrieb oder die Metzgerei, dann schon "größer" für Großbäckereien und Schlachtereien und schließlich ganz groß für die Ernährungsindustrie (= Ausnahme "ortsfestes industrielles Großwerkzeug"). Der Übergang zwischen den Geräten ist fließend und der Hersteller kennt selten im Voraus seinen Endkunden. Machen dann wenige "Maschinen", die z.B. in einer kleinen Bäckerei zum Einsatz kommen, diese schon zu einem B2C-Produkt? Diese Geräte wurden in der Vergangenheit nicht über die Hausmülltonne entsorgt, deshalb muss es auch zukünftig möglich sein, für diese Geräte andere Rücknahmeregelungen zuzulassen (= B2B-Regelung).

"Bewegliche Maschinen" werden definiert als "Maschinen mit eigener Energieversorgung". Wir halten diese Einschränkung, die sich aus der EU-Richtlinie ergibt, nicht für gerechtfertigt, da es nahezu baugleiche Geräte sowohl mit Stecker als auch mit Batterie und/oder Verbrennungsmotor gibt. In diesem Zusammenhang ist auch die weitere Einschränkung "nicht für

den Straßenverkehr bestimmt sind" verzichtbar. Z.B. gibt es Straßenreinigungsmaschinen, die sehr wohl auf öffentlichen Straßen zum Einsatz kommen (und dann sogar eine Zulassung haben). Baugleiche Maschinen kommen aber auch in großen Werkshallen oder anderen Bereichen eines Werksgeländes zum Einsatz. Deshalb unsere Forderung beide Einschränkungen ersatzlos streichen.

Positiv zu werten sind einige Erläuterungen in der Begründung, was den Anwendungsbereich (§2) betrifft. Dies gilt insbesondere für den Hinweis zu Nummer 6, der besagt, dass "ortsfeste Großanlagen" bisher dadurch vom ElektroG ausgeschlossen waren, da sie keiner der zehn bestehenden Gerätekategorien zugeordnet werden konnten. Gleiches gilt für die Nummer 7 "Verkehrsmittel" und die Nummer 8 "Bewegliche Maschinen". In diesem Zusammenhang begrüßen wir auch die beispielhafte Aufzählung von Geräten, die unter eine der möglichen Ausnahmen fallen (z.B. Hydraulisch betriebene Heizungs- und Warmwassersysteme bei den ortsfesten Großanlagen).

Für Rückfragen oder erläuternde Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

gez.
Karl-Werner Benz